

Insbefondere sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Ernennung der oberen Vertreter in Ostafrika (§ 25, Ziffer 2), die Entlassung der letzteren muß auf Verlangen der Aufsichtsbehörde erfolgen;
2. die Ausgabe von Vorzugsanteilscheinen (§ 9) und die Aufnahme von Anleihen (§ 35, Ziffer 2) sowie die Verwendung der ordentlichen Rücklage (§ 20);
3. die Beschlässe der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, oder die Gesellschaft aufgelöst oder mit einer anderen vereinigt (§ 35, Ziffer 4) werden soll.

Berlin, den 26. Juli 1911.

Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Im Auftrage:

Gerstmeier.

Quarantänevorschriften für die die Häfen des Schutzgebiets Kamerun anlaufenden Schiffe.

(Vom 6. Mai 1911.)

Die vom Kaiserlichen Gouverneur in Buea unter dem 6. Mai 1911 erlassene neue „Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in den Häfen des Schutzgebiets Kamerun“ ist im „Amtsblatt für das Schutzgebiet Kamerun“ Nr. 10 vom 15. Mai 1911 abgedruckt.

Die Verordnung, die am 1. Juni 1911 in Kraft getreten ist, lehnt sich an die von dem Herrn Reichskanzler unter dem 29. August 1907 erlassenen „Vorschriften über die gesundheitsliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen“ (Reichs-Gesetzbl. S. 563) an.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem Bezirksamtmanu bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Kamerun, Regierungsrat Paul Dörbrik, die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Württembergischen Friedrichsordens zu erteilen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Kamerun.

A. K. D. vom 25. Juli 1911.

Strämpell, Hauptmann im Schleswig-Holsteinischen Fußartillerie-Regiment Nr. 9, bisher in der diesseitigen Schutztruppe, den Roten Adler-Orden 4. Klasse mit der königlichen Krone verliehen.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. K. D. vom 25. Juli 1911.

Schulz, Sanitätsbizfeldwebel in der diesseitigen Schutztruppe, Ansoerge, ehemaliger Bizfeldwebel in der diesseitigen Schutztruppe, — das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 28. Juli 1911.

Bauer, Bekleidungsamtsinspektor, scheidet mit dem 31. August 1911 behufs Wiederanstellung im Bereiche der königlich Preussischen Heeresverwaltung (beim Bekleidungsamt des XV. Armee-Korps in Strahburg i. E.) aus der Schutztruppe für Südwestafrika aus.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen) vom 29. Juli 1911.

Dogrefe, Unterzahlmeister vom 2. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 77, wird mit dem 27. August 1911 in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt.

Deutsch-Ostafrika.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub verlassen: am 5. Juli: Regierungs- und Baurat Allmaras; am 9. Juli: Gerichtsassessor Kaufsch.

Die Wiederausreise haben angetreten: am 10. August: Kanzlei-Gehilfe Langer; am 12. August: Botaniker Dr. Kränzlin, Hauptzollamtsvorsteher Grenzenberg, Polizeiwachtmeister

*) Vgl. auch „D. Kol. Bl.“ 1911, Nr. 7, S. 271.